

**BHV1 – VORSICHTSMAßNAHME FÜR AUKTIONEN UND SCHAUEN, ANGEORDNET ÜBER LAVES (STAND 08/2016)**

Bis auf Weiteres gelten ab sofort für **alle** Veranstaltungen, zu denen Rinder aufgetrieben werden, folgende Zusatzbestimmungen hinsichtlich BHV1:

- a) Alle zur Veranstaltung verbrachten Rinder dürfen nicht gegen BHV1 geimpft sein und müssen von einer gültigen amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet sein, mit der die Freiheit von einer Infektion mit BHV1 attestiert wird (siehe Anlagen 2 u. 3 der BHV1-Verordnung).

Eine Verbringungsuntersuchung vor Transport zur Veranstaltung ist auch verpflichtend, wenn die Tiere aus BHV1-freien Regionen stammen. Unter dieser Verbringungsuntersuchung ist zu verstehen, dass das Rind frühestens 14 Tage vor einem evtl. Verbringen blutserologisch mit neg. Ergebnis auf Antikörper gegen das gesamte (gB-Glykoprotein) BHV1-Virus untersucht wird.

- b) Tiere, die aus **nicht BHV1-freien** Regionen stammen und zur Veranstaltung verbracht werden sollen,
- dürfen **nicht** gegen BHV1 geimpft sein und
  - müssen von einer BHV1-Bescheinigung begleitet sein, auf der durch die amtlich ausgefüllte Zusatzerklärung nachgewiesen werden kann, dass
    1. im Herkunftsbetrieb der Tiere 12 Monate vor der Verbringung keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sind
    2. die Tiere vor dem Verbringen eine 30tägige Quarantäne in einer amtlich zugelassenen Isolierstation und durch die zuständige Behörde amtlich kontrolliert durchlaufen haben und ab dem 21. Tag der Quarantäne durch eine Blutuntersuchung mit negativem Ergebnis auf das gesamte (gB-Glykoprotein) BHV1 getestet wurden.